

DBV • Postfach 32 05 80 • 40420 Düsseldorf

Kammer der Wirtschaftstrehänder
Direktor
Dr. Gerald Klement, LL.M.
Schönbrunnerstr. 222-228/Stg. 1/6. Stock
A-1120 Wien

Düsseldorf, 31.07.2014
560/505

Übergang der österreichischen Buchprüfer zum österreichischen Wirtschaftsprüfer

Sehr geehrter Herr Dr. Klement,

der DBV – Deutscher Buchprüferverband – vertritt fast 1.000 vereidigte Buchprüfer (vBP) in Deutschland und damit fast 30 % der insgesamt 3.211 deutschen vBP. In der Wirtschaftsprüferkammer repräsentieren die vBP fast 15 % der persönlichen Mitglieder.

Wir befassen uns aktuell wieder verstärkt mit der Möglichkeit der – in Deutschland immer noch nicht erfolgten – Zusammenführung der Prüferberufe. Einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie nehmen wir zum Anlass, entsprechende Forderungen zu stellen. Auch die abgeschlossene EU-Regulierungsdebatte bereitet den Boden für die erneute Diskussion um die Zukunft unseres Berufsstands. Wir werden in Gesprächen immer wieder gefragt, wie die Erfahrungen in Österreich mit der Überleitung der Buchprüfer zum Wirtschaftsprüfer sind.

Insofern möchte ich auf ein Schreiben von Ihnen vom 23.05.2012 zurückkommen, in dem Sie uns die Hintergründe und Voraussetzungen des Übergangs der österreichischen Buchprüfer zum Wirtschaftsprüfer erläutert haben: Auch bei Ihnen wurde der Berufszugang für Buchprüfer mehrfach geschlossen und wieder geöffnet. In 1999 erfolgte dann die endgültige Schließung ohne Möglichkeit einer Übergangsprüfung. Die von Ihrer Kammer damals präferierte Lösung sah eine verkürzte Prüfung für Buchprüfer vor, die aus einer mündlichen Prüfung bestehen und die Fachgebiete abdecken sollte, auf denen der Buchprüfer noch kein Examen abgelegt hat (Vorschlag eines § 229a WTBG). Letzten Endes wurde aber stattdessen mit der WTBG-Novelle 2005 eine Überleitung der Berufsbefugnis Buchprüfer vorgesehen: Gemäß § 229b WTBG gelten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften als Wirtschaftsprüfer oder Wirt-

schaftsprüfungsgesellschaften im Sinne des WTBG. Dabei wurde die Beschränkung der Prüfungsbefugnisse der Buchprüfer beibehalten. Es wird Buchprüfern aber ermöglicht, den Wirtschaftsprüfern vorbehaltene Prüfungen durchzuführen, wenn sie eine ausreichende Fach- und Weiterbildung nachgewiesen haben. Außerdem muss der Buchprüfer eine entsprechende Qualitätssicherung gewährleisten, die er im Rahmen einer durchzuführenden Qualitätsprüfung nach dem A-QSG nachzuweisen hat.

Um einen fundierten Vergleich mit dem bei uns sogenannten „Österreichischen Modell“ der Überleitung unserer vBP zum WP anstellen zu können, wären wir Ihnen äußerst dankbar, wenn Sie uns Informationen darüber zukommen lassen könnten, welche Erfahrungen Sie mit der Überleitung gemacht haben, wie viele übergeleitete Buchprüfer jährlich den Nachweis einer entsprechenden Aus- und Weiterbildung vorlegen, um einen Prüfungsauftrag anzunehmen, der den WP vorbehalten ist und wie viele übergeleitete Buchprüfer eine Qualitätsprüfung durchführen lassen. Gibt es für die Übernahme von den WP vorbehaltenen Prüfungsaufträgen weitere Voraussetzungen neben dem Nachweis einer entsprechenden Fortbildung und Qualitätskontrolle? Uns würde außerdem sehr interessieren, wie die Überleitung damals im Berufsstand der WP aufgenommen wurde. Wie viele Buchprüfer waren betroffen und wie war das Verhältnis zu den WP? Ggf. haben Sie auch Zusammenstellungen oder Beiträge über die diskutierten Vor- und Nachteile der Überleitung mit oder ohne Befugnisserweiterung, die uns natürlich außerordentlich interessiert.

Wir sehen Ihrer Antwort mit Spannung entgegen und bedanken uns bereits im Voraus für Ihre Bemühungen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniela Kelm
(Geschäftsführerin)